

tung eines Baues gefordert werden, sie stellen nicht eine Besteuerung der Bautätigkeit dar. Vielmehr sind sie die Gegenleistung für eine beanspruchte öffentliche Leistung. Die Gebührenpflicht entsteht also nur unter der doppelten Voraussetzung, daß diese öffentliche Leistung beansprucht und daß sie gewährt wird.“

## VI. Das Fluchtliniengesetz.

Weitere öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Baufreiheit ergeben sich aus dem Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875.

a) Das Fluchtlinienrecht in Preußen vor dem Gesetz von 1875.

Das Fluchtlinienrecht wurde vor dem genannten Gesetz durch §§ 65 ff. I 8 A.R. geregelt, denen zufolge die Polizeibehörden das Recht zur Anordnung von Fluchtlinien hatten (D.V.G. 8 S. 303 ff.). Das gleiche galt für Aufstellung von sog. Bebauungsplänen, welche als polizeiliche „Anordnungen“ nicht der Publikation als Polizeiverordnungen bedürfen (D.V.G. 5 S. 381)<sup>1)</sup>. Derartige Anordnungen der Polizei bestehen weiter (D.V.G. 64 S. 545). Nach diesen älteren Bestimmungen sind wie nach dem Fluchtliniengesetz Neu-, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinien hinaus unzulässig.

b) Inhalt des Fluchtliniengesetzes.

Das Fluchtliniengesetz regelt folgendes:

1. Die Festsetzung der Fluchtlinien durch einen Plan (§§ 1—10);
2. die Rechtsfolgen der Fluchtlinienfestsetzung (§§ 11—20):

- a) die ortstatutarischen Bauverbote (§ 12);
- b) die Entschädigungsansprüche (§§ 13/14);
- c) die ortstatutarischen Anliegerbeiträge (§ 15).

c) Das Gesetz gilt nicht für Privatstraßen.

Das Gesetz gilt grundsätzlich nicht für Privatstraßen. Hierunter sind nicht solche Straßen zu verstehen, welche zwar für den öffentlichen Verkehr und den Anbau mit Zustimmung der Polizeibehörde bestimmt sind, aber von den Unternehmern der Anlage oder von den Eigentümern der Straße oder angrenzenden Grundstücke unterhalten werden und sich im Privatbesitz befinden, denn solche Straßen sind öffentliche Straßen, weil die Öffentlichkeit eines Weges nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß seine Unterhaltung einem andern Rechtssubjekt als dem regelmäßig Wegebaupflichtigen obliegt und daß sein Grund und Boden im Privateigentum eines Dritten steht. Nach D.V.G. 19 S. 368 ist eine Privatstraße vielmehr nur da vorhanden, wo die Straße der Verfügungsges-

<sup>1)</sup> Vgl. § 10.